

WERKVERTRAG

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten, Tel: 0316/380-2905, E-Mail: finanz@oehunigraz.at
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, Harrachgasse 21/ZG, 8010 Graz

IM SEKRETARIAT ABZUGEBEN ODER DIGITAL SIGNIERT (A-TRUST) AN [FINANZ@OEHUNIGRAZ.AT](mailto:finanz@oehunigraz.at)



Projektname		Dieses Feld nicht ausfüllen	
Projektdatum/Projektzeitraum			
Kostenstelle			
Der Werkvertrag wird abgeschlossen zwischen der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz, Harrachgasse 21/ZG, 8010 Graz, als Auftraggeberin, im Folgenden „ÖH Uni Graz“ genannt, und der nachfolgend genannten Person als Auftragnehmer/in, im Folgenden „Leister/in“ genannt.			
Leister/in			
Vorname		Nachname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail		
Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum (beides angeben!)		Steuernummer (optional)	
Bankdaten			
IBAN		BIC (muss immer angegeben werden!)	
Daten zur Leistung			
Beschreibung der Werkleistung ¹⁾			
Beginn des Vertragsverhältnisses (TT.MM.JJJJ) ²⁾		Ende des Vertragsverhältnisses (TT.MM.JJJJ) ³⁾	Honorar in Euro ⁴⁾
Mit der Unterschrift erkläre ich, dass die Rechnungslegung sachlich korrekt bzw. gerechtfertigt ist und im Einklang mit den geltenden Gesetzen (insbesondere dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz), der Satzung und Gebarungsordnung der ÖH Uni Graz steht. Ich stimme zu, dass meine mittels diesem Formular bekanntgegebenen persönlichen Daten von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, Harrachgasse 21/ZG, 8010 Graz, zum Zwecke der Bearbeitung und der Auszahlung erfasst und verwendet werden. Ich kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an oben angeführte Adresse oder per E-Mail an office@oehunigraz.at widerrufen. Die datenschutzrechtlichen Auskunfts-, Änderungs- und Lösungsrechte können ebenfalls unter diesen Kontaktdaten geltend gemacht werden.			
Ort, Datum		Leister/in	
Freigabe (Nicht von dem/der Leister/in auszufüllen!)			
Kostenstellenverantwortliche/r	Vorsitzende/r der ÖH Uni Graz	Finanzreferent/in der ÖH Uni Graz	

Vertragsbestandteile

§ 1 Werkleistung

- (1) Der/Die Leister/in verpflichtet sich, für die ÖH Uni Graz im Formular angegebene Leistung(en)¹⁾ zu erbringen.
- (2) Der/Die Leister/in erklärt, auf diesem Gebiet bzw. in diesem Tätigkeitsbereich über ausreichend Fachkenntnisse zu verfügen.
- (3) Der/Die Leister/in ist berechtigt Teilwerke zur Abnahme vorzulegen, sofern diese abgeschlossen und für die ÖH verwertbar sind.

§ 2 Entgelt

- (1) Das Honorar für die zu erbringende Leistung entspricht dem im Formular angegebenen Betrag⁴⁾ und gelangt nach Maßgabe des Fortschrittes der Arbeit zur Auszahlung. Ist die beauftragte Werkleistung als unteilbarer Auftrag anzusehen und unterbleibt die vollständige Ausführung, sind allenfalls bezahlte Teilbeträge von der/dem Leister/in zurückzuerstatten.
- (2) Außer dem vereinbarten Honorar erfolgen keinerlei Vergütungen. Für allfällige Kosten und Auslagen kommt dLH/dHU Leister/in ohne Rückvergütungsanspruch selbst auf. Das Honorar gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Werden in sich geschlossene Teilwerke seitens der ÖH Uni Graz abgenommen, ist der/die Leister/in berechtigt, eine Teilhonorarnote zu legen. Diese Teilhonorarnote ist auf das Gesamthonorar anzurechnen.

§ 3 Vertragsart

Beide Vertragspartner/innen halten fest, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen Werkvertrag und keinesfalls um einen Dienstvertrag handelt (ein Dienstvertrag wird von der/dem Leister/in ausdrücklich nicht gewünscht). Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und sonstige arbeitsrechtliche oder kollektivvertragliche Vorschriften kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 Vertragsdauer/Terminisierung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Formular angegebenen Datum²⁾ und endet mit Fertigstellung der Werkleistung gem. (3)
- (2) Sollte eine allfällige vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für den/der jeweils andere/n Vertragspartner/in zumutbar sein,

zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch auf angemessene Zeit fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet. Widrigenfalls können allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden.

(3) Der Auftrag soll bis zum angegebenen Datum im Formular³⁾ durchgeführt sein und gilt als erledigt, wenn die unter § 1 dieses Vertrages bezeichneten Leistungen zur Gänze erbracht und von der ÖH Uni Graz abgenommen bzw. akzeptiert worden sind. Gegebenenfalls kann dieser Termin – nach vorher erfolgter Vereinbarung – auch verlängert werden.

§ 5 Stellung des/der Leisters/Leisterin

Der/Die Leister/in unterliegt, soweit dies nicht in der Natur des Werkvertrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages gem. § 1 hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeit, des Tätigkeitsorts und der Zeiteinteilung keinerlei Weisungen der ÖH Uni Graz. Der/Die Leister/in verwendet für die Ausführung der vereinbarten Leistung eigene Arbeitsmittel bzw. können diese auch von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Mängelbehebung

Der/Die Leister/in verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Übergabe der erarbeiteten Unterlagen geltend gemacht Mängel ohne Entschädigung sogleich zu beheben.

§ 7 Abgaben und Sozialversicherung

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, unterliegt die Versteuerung des Honorars dem/der Leister/in. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat der/die Leister/in selbst zu sorgen. Der/Die Leister/in ist bekannt, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses keine Sozialversicherungspflicht durch die ÖH Uni Graz besteht (kein Sozialversicherungsverhältnis nach ASVG), vielmehr muss der/die Leister/in für den notwendigen Sozialversicherungsschutz (KV, PV, UV) selbst aufkommen.

§ 8 Geheimhaltungspflichten

Der/Die Leister/in verpflichtet sich, weder Informationen über diesen Auftrag, noch die erzielten Arbeitsergebnisse Dritten zukommen zu lassen und sie auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Es ist der/dem Leister/in weiters untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, welche der/die Leister/in über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der ÖH Uni Graz erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzuleiten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unbegrenzt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange der ÖH Uni Graz, die der/die Leister/in zufällig – also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seine/ihrer Tätigkeit auf Basis dieses Werkvertrages erworben hat.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Der/Die Leister/in ist berechtigt, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten durch fachlich qualifizierte Personen vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann sich der/die Leister/in entsprechend qualifizierter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese Personen stehen ausschließlich in einem Rechtsverhältnis zum/zur Leister/in und auf keinen Fall in einem Rechtsverhältnis zur ÖH Uni Graz.

§ 10 Konkurrenzverbot

Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeit unterliegt die/der Leister/in keinem Konkurrenzverbot. Sie/Er ist berechtigt Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Auftraggeber/innen anzunehmen und für diese auszuführen.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zu-ständige Gericht in Graz vereinbart.

§ 12 Kosten und Gebühren

Eventuelle Kosten oder Gebühren für die Errichtung dieses Werkvertrages gehen zu Lasten der ÖH Uni Graz.

1) 2) 3) 4) Siehe entsprechendes Feld am Formular auf Seite 1